



Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestimmungen zur Vermietung von Golfcarts auf der Golfanlage Schloss Auel

§ 1 Allgemeine Pflichten

Der Vermieter Robert Hoppe Golfsportanlage GmbH verpflichtet sich, dem Mieter ein Golfcart für die jeweils vereinbarte Dauer (9-oder 18-Löcher-Runde) mietweise zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Golfcart ordnungsgemäß (pfleglich) zu behandeln, nur in verkehrüblicher Weise zu nutzen und bei Beendigung des Mietverhältnisses in mangelfreiem betriebsbereiten Zustand zurückzugeben.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage GC Schloss Auel zu nutzen. Das Befahren der Grüns, sowie zwischen den Grüns und Bunkern, Abschlägen, Vorgrüns, Übungsgrüns, Uferböschungen der Teiche, sowie alle weiteren Bereiche, die für Carts ausgewiesen gesperrt sind, ist untersagt. Die vorhandenen befestigten Wege auf der Golfanlage müssen genutzt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Vermietung

Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken oder durch einen dem Vermieter benannten Fahrer lenken lassen. Er erklärt für sich bzw. weitere zu benennende Fahrer ausdrücklich, dass er bzw. die Fahrer zum Führen des Golfcarts befähigt sind. Er stellt insbesondere sicher, dass das Golfcart nur durch eingewiesene Personen genutzt wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Das nachzuweisende Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 18 Jahre. Nur für den Fall, dass während der vertragsgemäßen Nutzung des Golfcarts (beschränkt) öffentliche Verkehrsflächen befahren werden (z. B. Parkplatz, Wanderwege, Gemeinde-/Landstraßen – bloßes Überqueren genügt). Das Golfcart wird nur an Personen vermietet, die nachweisen, dass der/die Fahrer einen für das Golfcart gültigen Führerschein innehaben und bei sich führen.

§ 4 Übernahme des Golfcarts

Mit der beanstandungsfreien Übernahme des Golfcarts erkennt der Mieter an, dass dieses sich in verkehrssicherem, fahrbereitem und mangelfreien Zustand befindet.

§ 5 Mindestmietdauer/Rückgabe

Die Mindestmietdauer ist auf eine Runde von 9 oder 18 Löchern festgesetzt. Bei Rückgabe des Golfcarts vor Ablauf der vereinbarten Mindestmietdauer ist der vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Die Rückgabe des Carts muss unverzüglich nach der gespielten Runde erfolgen.

§ 6 Mietpreis des Carts

Als Mietpreis gelten die Preise aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist.



§ 7 Benutzungsregeln

Die für die Benutzung des Golfcarts maßgeblichen Vorschriften und Regeln (Sicherheitsvorschriften) sind zu beachten. Sie werden dem Mieter auf der Infotafel am Office ausdrücklich bekannt gegeben.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Vermieters wegen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vermieters - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt darüber hinaus nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der (leicht) fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Als Vertragspflicht in diesem Sinne gelten alle Pflichten,

- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf,
- deren Einschränkung zur Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Mieters führt, etwa weil sie solche Rechte wegnehmen oder einschränken, die der Vertrag nach seinem Inhalt oder Zweck gerade zu gewähren hat.

§ 9 Versicherung

Der Vermieter hat eine KFZ-Versicherung bei der Allianz abgeschlossen. Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck und Ziel am nächsten kommt.

§ 10 Reservierung

Reservierungen erfolgen unverbindlich. Ein Anspruch auf Überlassung des Golfcarts besteht erst mit Abschluss des endgültigen Mietvertrages bzw. Bestätigung der Reservierung.

§ 11 Inbesitznahme

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Golfcart in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag nicht nur unwesentlich verletzt, insbesondere die Benutzungsregeln (Ziffer 7.) nicht einhält, oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Befähigung (Ziffer 3.) des Mieters herausstellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.